

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den
Ruhewald „Hödeshof“
der Stadt Traben-Trarbach
vom 09.09.2019**

Der Stadtrat der Stadt Traben-Trarbach hat in der Sitzung am 09.09.2019 auf Grundlage des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Ruhewaldes „Hödeshof“ werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
- b) Wer die Gebührenschuld der Stadt Traben-Trarbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

- a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- b) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Traben-Trarbach, den 24.10.2019
Stadt Traben-Trarbach

(Patrice Langer)
Stadtbürgermeister

- Die I. Satzungsänderung vom 06.01.2023 tritt mit Bekanntmachung in Kraft

Anlage zur Gebührensatzung für den Ruhewald „Hödeshof“

Verleihung des Nutzungsrechtes an Ruhestätten:

Einzelruhestätte an einer Buche (max.100 Jahre)	600,00 €
Einzelruhestätte an einer Eiche (max. 100 Jahre)	800,00 €
Familienruhestätten an einer Buche für Bestattungen bis zu 12 Urnen (max. 100 Jahre)	7.200,00 €
Familienruhestätten an einer Eiche für Bestattungen bis zu 12 Urnen (max. 100 Jahre)	9.600,00 €
„Regenbogenbaum“ Ruhestätte Kinder bis zum ersten Lebensjahr	Ohne Gebühr

Herstellung der Urnengrabstätte einschl. Grabauswahl und Begleitung der Bestattung	350,00 €
--	----------

Herstellung und Befestigung eines Edelstahlschildes

Größe 10 x 6 cm einschl. Beschriftung	50,00 €
---------------------------------------	---------

Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.1 Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25,00 €
1.2 Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Satzung für den Bestattungswald	50,00 €
1.3 Erteilung einer Umbettungsgenehmigung	50,00 €
1.4 Neuausstellung oder Änderung einer Nutzungsrechtsurkunde	15,00 €
1.5 Bearbeitungsgebühr eines Baumtausches von bereits ausgewählten Bäumen	15,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Ruhestätte wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.